

LANDKREIS HARZ DER LANDRAT

Einreicher:

MdK Heiko Marks, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Antwort zur Anfrage-014/2020 (öffentlich)	
Kreistag	01.07.2020

Betreff:

Flächenverbrauch im Landkreis Harz

Antwort:

Der tägliche Flächenverbrauch in der Bundesrepublik kostet wertvolles Ackerland und zerstört Naturraum. Nach Angaben des NABU liegt der durchschnittliche Wert in der Bundesrepublik derzeit bei rund 66 Hektar pro Tag. In der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 hat die Bundesregierung das Ziel formuliert, das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf weniger als 30 Hektar pro Tag zu verringern. Das bedeutet, ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden ist angesagt. Ohne den politischen Willen zur Veränderung auf der kommunalen Ebene werden die von der Bundesregierung formulierten Ziele, die nicht überaus ambitioniert wirken, unmöglich zu erreichen sein.

In den lokalen Medien wurde in den vergangenen Wochen mehrfach die Notwendigkeit von Gesetzesänderungen bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen thematisiert. Der benannte Hintergrund: Derzeit müssten zum Ausgleich von Flächenversiegelungen freie Ackerflächen bepflanzt werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Landrat um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist der Flächenanteil von Ackerland, Grünland, Wald und Wasserflächen im Landkreis Harz und wie hat sich dieser in den letzten 10 Jahren verändert bzw. entwickelt? Bitte pro Jahr angeben.

Antwort:

Diese Daten werden im Landkreis Harz statistisch nicht erfasst. Diesbezüglich wird auf die Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt verwiesen.

2. Wie viele Ackerflächen wurden in den zurückliegenden 6 Jahren (2014 - 2019) im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bepflanzt?

Antwort:

Der Landkreis Harz führt zu diesem Thema keine Statistik.

Naturschutzfachlich begründete A- und E-Maßnahmen nehmen nur in besonderen Fällen Ackerflächen in Anspruch, bspw. bei der Nachnutzung von Kiessandabbauflächen. Vorwiegend wird jedoch auch hier die Nachnutzung Landwirtschaft festgelegt. Bepflanzungen erfolgen überwiegend an Straßen und Wegen. Diese Flächen sind dem Straßen- und Wegekörper zuzurechnen.

Für forstfachlich begründete Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 8 LWaldG wurden landwirtschaftliche Nutzflächen entsprechend untenstehender Übersicht in Anspruch genommen. Dabei ist von einem Flächenanteil von ca. 50 % Grünfläche zu ca. 50 % reiner Ackerfläche auszugehen.

Jahr	Anzahl d. Vorgänge	Flächenumfang in ha	Grund
2014	3	13,93	Waldumwandlung § 8 LWaldG
2015	4	16,27	Waldumwandlung § 8 LWaldG
2016	3	8,55	Waldumwandlung § 8 LWaldG

2017	1	4,79	Waldumwandlung § 8 LWaldG
2018	1	1,00	Waldumwandlung § 8 LWaldG
2019	0	0,00	

3. Nach §§ 15 und 16 Landwirtschaftsgesetz LSA darf landwirtschaftliche Nutzfläche nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

Wie oft wurde in den zurückliegenden 6 Jahren (2014 - 2019) in die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur eingegriffen und dabei Flächen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt? Bitte die jährliche Anzahl der Vorgänge, den jeweils betroffenen Umfang der Flächen und den Grund angeben.

Antwort:

Dazu wird im Landkreis Harz keine Statistik geführt.

4. Beispielsweise erfolgte zum Ausgleich der B 6n-Baumaßnahmen ein gewaltiger Ackerflächen-Entzug als Streifen entlang des Steinholzes und der Harslebener Berge.

Gibt es in der Kreisverwaltung eine Analyse der Effizienz von bisher realisierten Ausgleichs-Maßnahmen mit Flächenentzug?

Antwort:

Die angesprochene Maßnahme beinhaltet zwar den Entzug einer Ackerfläche, diese Fläche wird aber weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche, hier: Dauergrünland, bearbeitet. Der Landwirt bekommt für die Pflege dieser Fläche eine finanzielle Entschädigung.

Eine Analyse der Effizienz von bisher realisierten Ausgleichsmaßnahmen mit Flächenentzug liegt zwar nicht vor, allerdings führt die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf Ackerflächen zu einer Aufwertung der Funktionen des Naturhaushaltes.

Ziel sollte sein, keine Maßnahmen mit zusätzlichem Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen mehr zuzulassen. Es erscheint als Ausgleichsmaßnahme sinnvoller, z.B. funktionstüchtige Laichgewässer herzustellen bzw. wichtige Lebensräume besser zu pflegen und zu erhalten. Auch ein finanzieller Ausgleich wäre denkbar (Ausgleichsfond), aus dem dann Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen finanziert werden können. Welche Position hat die Kreisverwaltung dazu?

Antwort:

A- und E-Maßnahmen werden nur in Ausnahmefällen auf Ackerflächen durchgeführt (siehe Frage 2). Seitens der UNB werden bereits verstärkt Pflegemaßnahmen angeordnet.

Eine Ersatzzahlung für Eingriffe in Natur- und Landschaft ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 NatSchRErsZV ST nur möglich, wenn diese nicht oder nicht vollständig durch Maßnahmen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden können. Ein finanzieller Ausgleich ist nicht zielführend, da das Geld nicht zwingend dem Landkreis zur Verfügung gestellt wird. Diese Gelder sind an das Land zu entrichten. Die Priorität der Auszahlung wird von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzt (§ 4 NatSchRErsZV ST).

5. Hat sich die Flächeninanspruchnahme für Gewerbe/Industrie, Gebäude und Verkehr im Landkreis in den zurückliegenden zehn Jahren gleichbleibend verhalten, verlangsamt oder beschleunigt?

Antwort:

Dazu wird im Landkreis Harz keine Statistik geführt, die Daten liegen in der nachgefragten Detailtiefe hier nicht vor.

Diesbezüglich wird auf die Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt verwiesen.

6. Welche planungsrechtlichen Möglichkeiten gibt es, die Versiegelung von weiteren Flächen im Sinne der oben genannten bundespolitischen Ziele wesentlich zu verlangsamen?

Antwort:

Durch die Raumordnung wird die grobe Planung vorgegeben. Die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes, der Festlegung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung obliegt dem Land Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde. Konkretisiert werden diese Maßgaben durch die Regionalen Entwicklungspläne.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, welche der kommunalen Planungshoheit unterliegen, sind die Ziele der Raumordnung einzuhalten. Aus Sicht des Landkreises können nur über diese Schiene bundesweite bzw. länderbezogene Vorgaben zur Flächenentwicklung gemacht werden.

7. Wo sieht die Kreisverwaltung Veränderungsbedarf zur Anpassung von Regelungen, um mehr Möglichkeiten für den Rückbau und die Entsiegelung von nicht mehr benötigten Flächen zu ermöglichen?

Antwort:

Durch das Bewertungsmodell für das Land Sachsen-Anhalt können im Ergebnis Entsiegelungsmaßnahmen nicht derart berücksichtigt werden, dass ausreichend Anreize für die oft kostenintensiven Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen geschaffen werden. Dabei beeinflussen Rückbau und Entsiegelung in den meisten Fällen mehrere Schutzgüter positiv. Die Kosten dafür sind im Verhältnis zu anderen, möglichen Maßnahmen jedoch unverhältnismäßig hoch.

Darüber hinaus werden für Entsiegelungsmaßnahmen, welche durch Inanspruchnahme öffentlicher Fördermitteln realisiert werden, diese prozentual erhaltenen Fördermittel von den möglichen Biotopwertpunkten abgerechnet. (Bsp: 90 % Förderung für Rückbau und Entsiegelung, Anrechenbarkeit der entstehenden Biotopwertpunkte nur in Höhe von 10 % möglich)

Naturschutzfachlich ist jedoch einzuschätzen, dass innerhalb des Bewertungsmodells für das Land-Sachsen-Anhalt keine signifikante Fehlbewertung vorliegt, sondern dass oben genannte Problempunkte ergänzend geregelt werden müssen.

Es sollten seitens des Landes Regelungen erlassen werden, durch welche einerseits die bisherige Bindung von finanzieller Förderung und daraus folgender Nichtanrechenbarkeit von Biotopwertpunkten bei Entsiegelungsmaßnahmen aufgehoben werden müssen.

Möglich wäre auch der Erlass einer eigenständigen Entsiegelungs-Verordnung durch das Land, damit eine Abgrenzung zu der bestehenden Ökokonto-Verordnung und dem Bewertungsmodell für das Land Sachsen-Anhalt erfolgt.